

**WASSER**



**ABFALL**

**REGELWERK**

## ■ **ARBEITSBEHELFE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

ÖWAV-Arbeitsbehelf 13

**Mustersatzungen für  
Wasserversorgungs- und  
Abwasser-/Reinholdungsverbände**

**3., überarbeitete Auflage**

Wien 2016

In Kommission bei:  
Austrian Standards plus Publishing  
1020 Wien, Heinestraße 38

Dieser Arbeitsbehelf ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher  
Gemeinschaftsarbeit.

Dieser Arbeitsbehelf ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der Urheber ist ausgeschlossen.

## Impressum

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

*Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.*

*Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

**Redaktion, Satz und Layout:** Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2016 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## Vorwort

Betrachtet man die Organisationsstruktur der Wasserwirtschaft in Österreich, so finden sich viele Wasserverbände, welche sich zur gemeinsamen Zielerreichung gebildet haben. Fest steht jedoch, dass in Zeiten, wo interkommunale Zusammenarbeit und Ähnliches in Zusammenhang mit Nutzung von Synergien und der Erzielung von Kosteneinsparungen immer mehr Thema wird, der Neugründung von Verbänden nach den Regelungen des Wasserrechtsgesetzes wieder mehr Bedeutung zugemessen werden muss. Die vielfältigen Möglichkeiten, zu welchen solche Verbände ins Leben gerufen werden können, sollten daher künftig viel mehr genutzt werden. Wurden diese in früheren Zeiten nahezu ausschließlich zum Zwecke der Anlagenerichtung zum gemeinsamen Betrieb derselben gegründet, so wird Instandhaltungsverbänden künftig ein höherer Stellenwert eingeräumt werden müssen.

Grund genug, um sich im Rahmen des Arbeitsausschusses „Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Abwasser-/Reinholdungsverbände“ des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) mit der Überarbeitung der vorherigen Fassung dieses Arbeitsbehelfes mit dem Ziel zu befassen, eine aktuelle praxistaugliche Arbeitsgrundlage für die derzeit am häufigsten Verbandszwecke – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – bereit zu stellen. Überarbeitete Formulierungen versehen mit Hinweisen sollen dabei behilflich sein, die rechtlichen Fundamente von Wasserverbänden so zu gestalten, dass auch eine künftige Entwicklung der Aufgabenwahrnehmung gut abgedeckt werden kann. Mit wenigen Schritten soll die Musterunterlage so an den jeweiligen Verband angepasst werden können.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der doch differenziert zu betrachtenden Regelungen von Wasser- und Abwasser-/Reinholdungsverbänden wurden bewusst zwei Satzungsmuster bearbeitet.

Diese Mustersatzungen in der 3. überarbeiteten Auflage sollen als Arbeitsbehelf bei der Gestaltung von Satzungen für die verschiedenen Verbände dienen und somit als praxisrelevante Richtlinie herangezogen werden.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, gelten die für die **personenbezogenen Bezeichnungen** (z. B. Obmann, Geschäftsführer) gewählten Bezeichnungen **für beide Geschlechter**.

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Juli 2016

## **An der Überarbeitung des ÖWAV-Arbeitsbehelfs 13 haben mitgewirkt:**

### **Ausschussleiter:**

Mag. Florian KOLMHOFER, LL.B., Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz

### **Ausschussmitglieder:**

MR Dr. Monika EDER-PAIER, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien

GF DI Susanne HABERL, Reinhaltungsverband Schwanenstadt und Umgebung, Schwanenstadt

Mag. Johannes HAHNL, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien

Baudir. GF Ing. Franz HÖLLRIGL, Abwasserverband Lainsitz, Gmünd

DI Thomas KÖGLER, Abwasserverband Eisenstadt-Eisbachtal, Eisenstadt

GF DI Edmund KOHL, Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd, Strass

GF Ing. Robert KRONBERGER, MSc., Reinhaltungsverband Salzach-Pongau, Pfarrwerfen

ORR Mag. Gunter LABNER, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz

HR Mag. Dr. Edwin RADER, Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg

Josef SAILER, Bakk. Komm. / MBA, Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg

Mag. Elisabeth SCHEDY, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, St. Pölten

GF BR h.c. DI Dr. Wolfgang SCHERZ, MBA, Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd, Wiener Neustadt

### **Für den ÖWAV:**

DI Kathrin DÜRR, Referentin Recht & Wirtschaft / Qualität & Hygiene, Wien

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Mustersatzungen für Wasserversorgungsverbände</b> .....	<b>7</b>
§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes.....	7
§ 2 Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes .....	7
§ 3 Mitgliedschaft .....	8
§ 4 Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern .....	9
§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern .....	10
§ 6 Rechte der Mitglieder .....	10
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 8 Wechsel der Mitgliedschaft/Rechtsnachfolge; Verbandsverpflichtung als Grundlast .....	12
§ 9 Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten .....	12
§ 10 Organe des Verbandes.....	13
§ 11 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung .....	13
§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder.....	15
§ 13 Wirkungsbereich des Vorstandes .....	16
§ 14 Wahl des Vorstandes.....	17
§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	18
§ 16 Wirkungsbereich des Obmannes .....	18
§ 17 Geschäftsführer.....	19
§ 18 Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer.....	19
§ 19 Bestellung der Rechnungsprüfer.....	19
§ 20 Voranschlag.....	20
§ 21 Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung.....	20
§ 22 Kassen- und Rechnungswesen.....	21
§ 23 Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle .....	21
§ 24 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle .....	22
§ 25 Fachbeirat .....	22
§ 26 Verbandsbuch .....	23
§ 27 Maßnahmen in Notstandsfällen .....	23
§ 28 Übertragung besonderer Aufgaben.....	23
§ 29 Aufsicht über den Verband .....	23
§ 30 Verschwiegenheitspflicht.....	24
§ 31 Auflösung des Verbandes.....	24
Beilage .....	24

<b>2. Mustersatzungen für Abwasserverbände mit Sonderbestimmungen für Reinhaltungsverbände .....</b>	<b>26</b>
§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes .....	26
§ 2 Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes .....	26
§ 3 Sanierungsplan nach § 92 WRG .....	27
§ 4 Mitgliedschaft .....	28
§ 5 Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern .....	29
§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern .....	29
§ 7 Rechte der Mitglieder .....	30
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	30
§ 9 Wechsel der Mitgliedschaft/Rechtsnachfolge; Verbandsverpflichtung als Grundlast .....	31
§ 10 Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten.....	32
§ 11 Organe des Verbandes.....	32
§ 12 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung .....	33
§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder.....	34
§ 14 Wirkungsbereich des Vorstandes .....	36
§ 15 Wahl des Vorstandes.....	37
§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	37
§ 17 Wirkungsbereich des Obmannes .....	38
§ 18 Geschäftsführer.....	38
§ 19 Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer.....	39
§ 20 Bestellung der Rechnungsprüfer.....	39
§ 21 Voranschlag.....	39
§ 22 Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung.....	40
§ 23 Kassen- und Rechnungswesen.....	40
§ 24 Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle .....	41
§ 25 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle .....	41
§ 26 Fachbeirat .....	42
§ 27 Verbandsbuch .....	42
§ 28 Maßnahmen in Notstandsfällen .....	43
§ 29 Übertragung besonderer Aufgaben.....	43
§ 30 Aufsicht über den Verband .....	43
§ 31 Verschwiegenheitspflicht.....	43
§ 32 Auflösung des Verbandes.....	43
Beilage .....	44
<b>ÖWAV-Regelwerk.....</b>	<b>45</b>

# 1. Mustersatzungen für Wasserversorgungsverbände

## Satzungen des Wasserverbandes

.....

### § 1

#### Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband ..... und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz in .....
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes

- (1) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes können sein:
  1. die Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen (und Mitwirkung bei der Unter-Schutz-Stellung im Sinne der §§ 34 und 35 WRG 1959);
  2. die Planung und Durchführung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung der Mitglieder des Verbandes mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser;
  3. die Erschließung von Wasserspendern;
  4. die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der zur Erzielung des in Ziffer 2 genannten Zwecks bestimmten verbandseigenen Anlagen;
  5. die Versorgung von Nichtmitgliedern durch Wasserlieferungsverträge, soweit dadurch die Verpflichtungen des Verbandes den Mitgliedern gegenüber nicht beeinträchtigt werden;
  6. die Aufsicht über alle verbandseigenen Wasserspenden einschließlich der für diese festgesetzten Schutz- und Schongebiete sowie der verbandseigenen Anlagen;
  7. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung der Verbandszwecke nötigen Mittel, einschließlich der Bildung von Rücklagen;
  8. die Erlassung von Aufträgen zur Durchführung von Notmaßnahmen an die Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959;
  9. die Wahrnehmung der Verbandsinteressen im Sinne der §§ 34 Abs. 6, 94 Abs. 5 und 95 Abs. 3 WRG 1959.

*Hinweis: § 73 WRG 1959 zählt in seinem Absatz 1 Zwecke eines Verbandes dem Grunde nach und somit nicht ausschließlich auf (arg.: Zwecke ..... können insbesondere sein). Gemäß § 87 Abs. 1 WRG 1959 ist die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke zulässig. Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben wie z. B.*

*Serviceleistungen auch für Nichtmitglieder zur besseren Auslastung von Verbandseinrichtungen zusätzlicher Verbandszweck sein. Zusätzliche Verbandszwecke sind aber nur zulässig, soweit dadurch nicht die Erfüllung eines im Abs. 1 des § 73 WRG 1959 genannten Zweckes beeinträchtigt wird.*

- (2) Die Herstellung von Ortsnetzen fällt nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes. Der Rechtsbestand der im Verbandsbereich vorhandenen oder zur Errichtung kommenden örtlichen Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder wird durch den Anschluss an die Verbandswasserversorgungsanlage nicht berührt. Über Antrag der Verbandsmitglieder kann der Verband auch technische und administrative Aufgaben im Ortsbereich im Namen und auf Kosten der Mitglieder übernehmen.

*Hinweis: Soll der Verband die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden selbst unmittelbar durchführen (z. B. Errichtung und Betreuung auch der Ortsnetze, direkter Verkehr mit Wasserabnehmern usw.), sind entsprechende Regelungen in den Satzungen erforderlich.*

- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Mitgliedsgemeinden .....

*Hinweis: Nähere Abgrenzung innerhalb der Mitgliedsgemeinden ist möglich bzw. notwendig, wenn in Anbetracht der hydrologischen bzw. geografischen Gegebenheiten die Einbindung von Teilgebieten einer Gemeinde in andere Wasserversorgungsbereiche nicht ausgeschlossen werden kann.*

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind .....

*Hinweis: Als Mitglieder eines Wasserversorgungsverbandes kommen unter anderem Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und diejenigen Personen, die Gewässer nicht bloß geringfügig in Anspruch nehmen, in Betracht; Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften aufgrund eines anderen mit dem Verbandszweck in Beziehung stehenden Titels ist möglich.*

*Gemäß § 87 Abs. 6 WRG 1959 können auf Verlangen des Verbandes Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, auf Verlangen des Verbandes von der Behörde zum Beitritt verhalten werden, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.*

*Da in der Siedlungswasserwirtschaft heute vielfach an Stelle der Gemeinden ausgegliederte Unternehmen (Stadtwerke etc.) oder private Partner von Gemeinden agieren, sollte deren Mitgliedschaft anstelle oder neben jener der Gemeinde überlegt werden. Zu berücksichtigen wäre ferner, dass § 93 WRG 1959 einen Wechsel (Rechtsnachfolge) in der Mitgliedschaft ohne formale Satzungsänderung ermöglicht.*

- (2) Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach dem Umfang der Teilnahme am Verbandszweck gemäß § 2 (Vollmitgliedschaft, Teilmitgliedschaft). Die Vollmitgliedschaft umfasst die Teilnahme am vollen Umfang des Verbandszweckes. Die Teilmitgliedschaft ist auf Maßnahmen der Erkundung, Planung und Sicherung von Wasservorkommen des Verbandes beschränkt.
- (3) Änderungen der Mitgliedschaft sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der bei einer

hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Wechsel (Rechtsnachfolge) in der Mitgliedschaft ist nach den Bestimmungen des § 93 WRG 1959 bzw. § 8 dieser Satzungen möglich.

*Hinweis: Der Status der Mitgliedschaft richtet sich nach der Rechtsperson des am Verband teilhabenden Unternehmens, wie etwa die Gemeinde, ein heute vielfach an Stelle der Gemeinde tätiges ausgegliedertes Unternehmen (Stadtwerke, Gesellschaften des Unternehmens- bzw. Aktienrechtes) oder ein privater Partner; im ersten Fall ist die Gemeinde, im zweiten Fall das jeweilige Unternehmen, im dritten Fall der private Partner Mitglied des Verbandes. Die Änderungen der Mitgliedschaft führen zu einer Satzungsänderung und es ist eine geplante Beschlussfassung in der Tagesordnung, welche fristgerecht zu übermitteln ist, ausdrücklich anzuführen.*

- (4) Der Umfang der in der Folge geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder richtet sich nach ihrer Teilnahme am Verband. Demnach stehen dem Mitglied grundsätzlich alle Rechte und Pflichten, d. h. bei Vollmitgliedschaft alle, bei Teilmitgliedschaft jedoch nur die für den Bereich bzw. Umfang der Mitgliedschaft sich aus dem Gesetz und diesen Satzungen ergebenden Rechte und Pflichten zu.

*Hinweis: § 88c Abs. 4 WRG 1959 ermöglicht die Schaffung unterschiedlicher Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten.*

- (5) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

## **§ 4**

### **Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern**

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch andere Gebietskörperschaften oder Wassergenossenschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete sowie Rechtspersonen, die das Gewässer nicht bloß geringfügig in Anspruch nehmen (z. B. Betriebe), in den Verband als Mitglieder einbezogen werden.

*Hinweis: Gemäß § 87 Abs. 5 WRG 1959 ist der Wasserverband verpflichtet, soweit der Zweck des Verbandes nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des Verbandsunternehmens befindliche Rechtsträger nach Abs. 1 nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern des Verbandes keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.*

- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung rechtswirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass die Behörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

## § 5

### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf deren Verlangen auszuschneiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen zu.
- (4) Das ausscheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (5) Beabsichtigtes Ausscheiden von Mitgliedern ist der Aufsichtsbehörde schriftlich zu melden.

*Hinweis: Die Meldung über eine beabsichtigte Ausscheidung hat den Zweck, dass die Aufsichtsbehörde, bevor es zu einem Beschluss über die in einer Mitgliederversammlung kommt, vermittelnd eingreifen und mit behördlicher inklusive fachlicher Unterstützung eine andere Lösung abklären kann. Ein lenkendes Eingreifen vor einer Beschlussfassung ist sinnvoller, als (ab)beschlossene Entscheidungen zu korrigieren.*

- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

*Hinweis: Da das Ausscheiden von Mitgliedern auch eine Satzungsänderung bedeutet, bedarf der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit!*

*Gemäß § 88g Abs. 6 WRG 1959 haften ausgeschiedene Mitglieder den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Förderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.*

## § 6

### Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 und 4) berechtigt,
  - a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
  - b) an den vom Verband erbrachten Leistungen und den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen sowie die vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen mitzubenützen;
  - c) an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u. dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;

- d) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
  - e) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Der jeweilige Anspruch der Mitgliedsgemeinden gemäß § 13 Abs. 3 WRG 1959 (Sicherung des Anspruches der Gemeinden auf das Wasservorkommen in ihrer Gemeinde) bleibt unberührt.

*Hinweis: § 88c Abs. 4 WRG 1959 ermöglicht die Schaffung unterschiedlicher Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten.*

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
  2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
  3. die vorgeschriebenen Beiträge innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;
  4. den Organen des Verbandes Gefährdungen der Reinheit und Ergiebigkeit der verbandseigenen Wasserspender sowie Schäden oder Missetände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
  5. wahrgenommene Missetände in den besonders geschützten Einzugsgebieten der verbandseigenen Wasserspender dem Verband unverzüglich zu melden;
  6. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen;
  7. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
  8. wesentliche Änderungen des bestehenden oder künftigen Wasserbedarfes aus den verbandseigenen Anlagen rechtzeitig bekannt zu geben;
  9. bei Aufstellung einer Wasserleitungsordnung für die von ihnen betriebenen eigenen Wasserversorgungsanlagen dafür zu sorgen, dass diese den Verbandszwecken nicht widerspricht;
  10. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung, von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektunterlagen vorzulegen;
  11. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich die Verpflichtung des Verbandes zur Erteilung von Auskünften an Organe der Aufsicht gemäß § 29) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlan-

gen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Falle ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Wechsel der Mitgliedschaft/Rechtsnachfolge; Verbandsverpflichtung als Grundlast**

Sind für die Mitgliedschaft in einem Wasserverband Liegenschaften oder Anlagen maßgebend, dann wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet, wer in den Wasserverband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt oder in sonstiger Weise die Rechtsnachfolge antritt. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrag dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des Mitgliedes oder der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

## **§ 9**

### **Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten**

- (1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen, soweit dies nicht in einem Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonders geregelt ist (z. B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband wie Abtretung von Wasserbenutzungsrechten, dem Verband zur Verfügung gestellte Liegenschaften und/oder Anlagen). Bei der Umlegung können auch die in der folgenden Geschäftsperiode anfallenden Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
  - a) Herstellungskosten bzw. Investitionskosten,
  - b) Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten),
  - c) Betriebskosten/Verwaltungskosten,
  - d) Rücklagenanteile.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder zu den in Abs. 2 lit. a, b und d genannten Kosten des Verbandes sind nach den Anteilen des jeweiligen Mitgliedes am Verband, Betriebskosten bzw. Verwaltungskosten nach der anfallenden Inanspruchnahme der Anlagen durch das einzelne Mitglied zu bemessen.
- (4) Die Kosten für Maßnahmen der Erkundung und Sicherstellung von Wasservorkommen einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskosten sind auf die Mitglieder nach dem festgelegten Bedarf des einzelnen Mitgliedes aufzuteilen.
- (5) Können aus den Verbandsanlagen Mitglieder nicht wie vorgesehen versorgt werden, so ist die Wasserbezugsmenge auf die tatsächliche Versorgungsmöglichkeit des jeweiligen Mitgliedes entsprechend abzuändern. Der Beitrag zu den Errichtungs- und Erhaltungskosten ist nach den geänderten Wasserbezugs Mengen zu korrigieren. Sich daraus ergebende Mehrleistungen sind auf die künftigen Vorschreibungen der Beiträge anzurechnen.

- (6) Werden von Mitgliedern Erhöhungen der Wasserbezugsmengen begehrt und kann diesen entsprochen werden, sind die Verbandsanteile entsprechend zu erhöhen. Sich daraus ergebende Beitragserhöhungen sind erstmals mit der der Wirksamkeit des Beschlusses nächstfolgenden Beitragsvorschreibung in Rechnung zu stellen.

*Hinweise: In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung des Verbandes sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden (§ 88c Abs. 4 WRG 1959).*

*Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung gemäß § 12 Abs. 6 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende angemessene Kostenaufteilung festzusetzen (§ 88c Abs. 6 WRG 1959).*

## **§ 10**

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

*Hinweis: Die in lit. a) – d) genannten Organe sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben. In den Satzungen können auch weitere Organe vorgesehen werden; als solche kommen in Betracht: Rechnungsprüfer, Geschäftsführer, Fachbeirat usw. In der Praxis werden Rechnungsprüfer regelmäßig, Geschäftsführer fallweise als Organe genannt.*

## **§ 11**

### **Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
  2. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder;
  3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;

*Hinweis: Falls die Satzungen nicht anders bestimmen, hat gemäß § 88f Abs. 1 WRG 1959 der Vorstand aus seiner Mitte heraus durch einfache nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Direktwahl durch die Mitgliederversammlung hat sich als eher dem Bedarf entsprechend erwiesen.*

4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
5. die Bestellung der Rechnungsprüfer;

6. die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) (Stellvertreters) mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten;
7. Änderungen der Dauer der Geschäftsperiode;

*Hinweis: Es empfiehlt sich eine Geschäftsperiode von einem Jahr, ansonsten eine Dauer von zwei Jahren; die Geschäftsperiode darf jedoch sechs Jahre nicht überschreiten. Wird in den Satzungen keine Dauer festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode zwei Jahre.*

8. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode, den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer (sowie des Geschäftsführers);

*Hinweis: Gemäß § 88d WRG 1959 hat „in jedem Falle“ einer in den Satzungen geregelten oder darin nicht geregelten Geschäftsperiode eine zweijährliche „Abrechnung“ zu erfolgen. Wird die Geschäftsperiode mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren festgelegt, könnte eine Regelung in den Satzungen gesetzeskonform insoweit vorgenommen werden, als die zweijährliche Abrechnung vom Vorstand genehmigt wird und in der folgenden Mitgliederversammlung über einen über den Voranschlag insgesamt erstellten Rechnungsabschluss abgestimmt wird. Die Abrechnung kann von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen oder beanstandet werden. Eine Entlastung der Organe könnte damit provisorisch – d. h. vorbehaltlich des Rechnungsabschlusses – erfolgen.*

9. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
10. die Beschlussfassung über die Richtlinien und/oder Geschäftsordnung;
11. die Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen;
12. die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen, Darlehen u. dgl.), sofern sie nicht von der Geschäftsordnung erfasst sind bzw. im Einzelfall ein anderes Organ dazu ermächtigt wird;
13. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
14. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
15. die Beschlussfassung über die Dienstpostenpläne;
16. die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten;
17. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z. B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen, sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge;
18. die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 3);
19. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 30).

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

*Hinweis 1: Strategische Entscheidungen sollten der Mitgliederversammlung, operative Tätigkeiten hingegen dem Vorstand zukommen; so könnte beispielsweise die Mitgliederversammlung die anderen Organe nach Maßgabe festzulegender Kriterien – etwa bis zu einem bestimmten Volumen – und Richtlinien zur Auftragsvergabe, zur Genehmigung von Bauführungen und zur Darlehensaufnahme ermächtigen.*

*Hinweis 2: Detailregelungen zu Wertgrenzen können in Geschäftsordnungen (Abs. 1 Z. 10) festgelegt werden; Unvereinbarkeiten sind von den jeweiligen Organen wahrzunehmen. Sollte keine Geschäftsordnung erlassen werden, können Wertgrenzen für die einzelnen Organe in den Satzungen eingefügt werden.*

## § 12

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von ..... der Stimmen (oder von ..... Mitgliedern) verlangt wird.

*Hinweis: Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist jedenfalls alle zwei Jahre (Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959) bzw. zur Abhaltung von Wahlen (§ 88f Abs. 5 WRG 1959) erforderlich; eine Abstimmung mit der Dauer der Geschäftsperiode (§ 20) ist erforderlich.*

*An Stelle des im zweiten Satz enthaltenen Begriffes „jederzeit“ könnte vorgesehen werden, dass innerhalb einer gewissen Frist ab Einlangen des Begehrens beim Obmann die Mitgliederversammlung einzuberufen ist.*

- (2) Alle Mitglieder und die Aufsichtsbehörde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

*Hinweis: Gemäß § 96 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) zu den Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden. Neben der Ladung der Wasserrechtsbehörde empfiehlt es sich, von der Einberufung auch die in Betracht kommenden Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung wie Wasserbau, Förderung usw. zu verständigen. Der Tagesordnung können die Beschlussvorschläge beigefügt werden; die Beifügung der Beschlussvorschläge ist deshalb zweckmäßig, weil die das Mitglied vertretende Person damit vorher die willensbildenden Organe des Mitglieders befassen kann.*

- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

- (4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme, wobei jedem Verbandsmitglied nur eine einheitliche Stimmabgabe zukommt. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (§ 9). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile bzw. die Hälfte der Gesamtkosten übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 7, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.

*Hinweis: Es sollte bereits in der ursprünglichen Tagesordnung der Hinweis enthalten sein, innerhalb welcher Zeit die neuerliche Einberufung erfolgt, samt der damit verbundenen Rechtsfolgen (z. B. halbstündige Wartezeit).*

- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- (8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens ..... Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viele Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (10) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen (§ 11 Abs. 1 Ziffer 2–6) ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

## **§ 13**

### **Wirkungsbereich des Vorstandes**

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 11 Abs. 1 Z 10);
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde (§ 11 Abs. 2);
3. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
4. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses bzw. der zweijährlichen Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959;

5. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, die Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. die Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld;
6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
8. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
9. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung, Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge;
10. die Bestellung von Planern und Bauaufsichten;
11. der Abschluss von Verträgen;
12. die Einstellung von Personal;
13. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
14. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Berichtes des Fachbeirates sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
15. die Vorbereitung der fünfjährigen Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
16. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer und dessen (deren) Stellvertreter zu bestellen;
17. die Überwachung der Tätigkeit der (des) Geschäftsführer(s);
18. die Bestellung eines Fachbeirates sowie die Zuweisung von Angelegenheiten an diesen;
19. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 27 und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Verbandes;
20. Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 28.

*Hinweis: Falls die Satzungen die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreter(n) durch die Mitgliederversammlung nicht vorsehen, wäre diese Wahl Aufgabe des Vorstandes und daher in den Wirkungsbereich des Vorstandes aufzunehmen.*

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von ..... Mitgliedern sowie ..... Ersatzmitgliedern für die Dauer von ..... Jahren.

*Hinweis: Mangels entsprechender Satzungsbestimmungen besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden (§ 88e Abs. 1 und § 88f Abs. 5 WRG 1959). Eine Direktwahl des Obmannes ist möglich (vgl. § 11 Abs. 1 Z. 3).*

- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.

- (3) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

*Hinweis: Ein Vorstandsmitglied ist in dieser Funktion an keine Weisung des Verbandsmitgliedes gebunden (§ 88e Abs. 1 WRG 1959).*

## § 15

### Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens ..... Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von ..... Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

*Hinweis: Stimmenthaltung wird weder positiv noch negativ gewertet.*

- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

## § 16

### Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegt:
1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
  2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem (den) Geschäftsführer(n) übertragen ist;
  5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit nicht aufgrund § 17 anders geregelt;
  6. die Zeichnung für den Verband.
- (2) Der Obmann ist befugt, wenn die zuständigen Kollegialorgane nicht rechtzeitig befasst werden können, an deren Stelle dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

*Hinweis: Eine Verpflichtung, die nachträgliche Zustimmung des zuständigen Organs einzuholen, wäre möglich, kann aber zu erheblichen Problemen etwa bei Rückabwicklung von Geschäften führen. Dringliche Anordnungen können beispielsweise erforderlich sein, wenn eine Gefährdung der Umwelt, von Leib und Leben bzw. Eigentum vorliegt.*

- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch dieser verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit nicht durch § 17 anders geregelt.

## **§ 17**

### **Geschäftsführer**

- (1) Über Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) ist zugleich auch deren (dessen) Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Z. 6).
- (3) Die (Der) Geschäftsführer haben (hat) in dem ihnen (ihm) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

## **§ 18**

### **Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer**

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegen:
  1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse;
  2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung;
  3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung;
  4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

## **§ 19**

### **Bestellung der Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von ..... Jahren ..... Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne ..... besitzen.

*Hinweis: Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Landtage, des Nationalrates ist möglich.*

*In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer mit jener des Vorstandes gleichzusetzen.*

## § 20

### Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode (siehe § 11 Abs. 1 Z 7) ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Entwurf sind sämtliche in der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Kommt kein zeitgerechter Beschluss des Voranschlages zustande, so tritt eine Budgetfortschreibung im Ausmaß von ..... Anteilen des Vorjahres-Voranschlages in Kraft.

*Hinweis: siehe dazu die Ausführungen zu § 11 Abs. 1 Z 7.*

*Es wird empfohlen, eine möglichst kurze Frist zu wählen, um die entsprechenden Beschlüsse herbeiführen zu können (1 Zwölftel-, 1 Sechstel-Anteil).*

- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vorangegangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist eine Kreditüberschreitung oder ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 10 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.

*Hinweis: Die 10-%-Grenze kann auch verringert werden.*

## § 21

### Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens bis ..... des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.

*Hinweis: Der Begriff „zeitgerecht“ könnte durch eine Fristsetzung in Hinblick auf die Behandlung des Rechnungsabschlusses oder sonst der gesetzlich geforderten zweijährlichen Abrechnung durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden.*

- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

## § 22

### Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

*Hinweis: Das Rechnungswesen kann nach kameralen oder doppischen Gesichtspunkten organisiert werden. Bei Verbänden ist überwiegend das kamerale System in Verwendung.*

*Bei kameraler Buchführung ist gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung eine Vermögens- und Schuldenrechnung verpflichtend zu führen. Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung als betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument wird empfohlen. Im Zuge einer solchen Kostenrechnung sollte eine Kostenarten- (Energie, Personal, Instandhaltung etc.) und insbesondere eine Kostenstellenrechnung (Ortsnetz, Verbandsanlagen) geführt werden. Die Einführung eines kostenstellenspezifischen Zeiterfassungssystems wird ab 5 Personen Betriebspersonal empfohlen.*

*Der Voranschlag ist von der Förderungsvoraussetzung der Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung unberührt. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich nach den Förderungsbestimmungen auf ein (Kalender-)Jahr zu beziehen.*

*Bei einer Dauer der Geschäftsperiode von zwei oder mehr Jahren ist mindestens alle zwei Jahre ein Rechnungsabschluss oder eine Abrechnung im Sinne des § 88d Abs. 1 WRG 1959 zu erstellen. Im Interesse der Förderungsfähigkeit sollte innerhalb der Geschäftsperiode das Haushaltsjahr dem Kalenderjahr entsprechen, d. h., es müssten intern jährliche Teilabrechnungen erfolgen. Würde z. B. die Geschäftsperiode eines Verbandes mit zwei Jahren definiert sein, dann müssten dafür (bzw. für die Abrechnung i. S. d. § 88d WRG) zwei solche Jahresbetrachtungen zusammengezogen werden.*

- (2) Der Vorstand des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus (§ 13 Abs. 1 Z 6).

## § 23

### Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Erledigung ergeht in Bescheidform.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

*Hinweis: Für Streitigkeiten, die eine beantragte Mitgliedschaft betreffen, ist ausschließlich die*

*Wasserrechtsbehörde zuständig. Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind binnen zwei Wochen direkt bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.*

- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes zulässig.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

## **§ 24**

### **Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von ..... Jahren ..... Mitglieder der Schlichtungsstelle und ..... Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt scheidet, oder wenn es im Anlassfall länger als ein Monat abwesend ist.

*Hinweis: Wenn keine Anzahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle in den Satzungen vorgesehen ist, sind drei Mitglieder zu wählen.*

*In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Funktionsdauer der Schlichtungsstelle mit jener des Vorstandes gleichzusetzen.*

- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der ..... und die nötigen fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

*Hinweis: Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Landtage, des Nationalrates ist möglich.*

## **§ 25**

### **Fachbeirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen, der sich aus technischen, rechtskundigen und wirtschaftlichen Experten zusammensetzen soll.

*Hinweis: Es empfiehlt sich, dass die Mitglieder des Fachbeirates in keiner die Aufgabenwahrnehmung beeinflussenden Geschäftsbeziehung zu den Mitgliedern oder dem Verband stehen.*

- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden analog der Funktionsdauer des Vorstandes (§ 14 Abs. 1) bestellt.
- (3) Der Fachbeirat ist in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur zu hören. Die Organe des Verbandes und die Geschäftsführung haben dem

Fachbeirat die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihn vom Gang der Angelegenheiten fortlaufend zu unterrichten. Der Fachbeirat hat dem Vorstand zu berichten.

## **§ 26**

### **Verbandsbuch**

Beim Verband ist eine Dokumentation zu führen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen und der Ortsnetzanlagen;
2. alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
3. durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
5. Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Verbandsanteile;
6. die allfällige Verbandswasserleitungsordnung, die Gemeindewasserleitungsordnungen und die Betriebsvorschriften;
7. sonstige Urkunden, wie wasserrechtsbehördliche Entscheidungen und Übereinkommen.

## **§ 27**

### **Maßnahmen in Notstandsfällen**

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

## **§ 28**

### **Übertragung besonderer Aufgaben**

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).

## **§ 29**

### **Aufsicht über den Verband**

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

## § 30

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

## § 31

### Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 12 Abs. 6 seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand in Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass – nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten – bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.

*Hinweis:* Soweit der Verband nicht selbst für den Fall seiner Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat, hat die Behörde einen Liquidator zu bestellen. Der Liquidator hat das Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Verbandsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Behörde gebunden. Das Verbandsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilsmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens; reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilsmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach Ausspruch (§ 95a Abs. 1 WRG 1959) durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

*Hinweis:* Ein solcher Ausspruch wird erst dann erwartet werden können, wenn alle die Auflösung des Verbandes betreffenden von der Behörde zu treffenden Maßnahmen, wie Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Liquidation des Verbandsvermögens im Sinne des § 83 WRG 1959, soweit dies nicht schon seitens des Verbandes geregelt wurde, erfüllt sind.

### Beilage

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass trotz relativ minutiöser Regelungen in den Satzungen Vertretungsschwierigkeiten auftreten, insbesondere dann, wenn die für den Vorsitz in den einzelnen Gremien wie Mitgliederversammlung und Vorstand Berufenen aus verschiedenen Gründen diese Funktion ad hoc nicht ausüben können. Es erscheint daher zweckmäßig und auch auf der Grundlage des WRG 1959 möglich, dass unter gewissen Einschränkungen die anberaumten Versammlungen abgehalten werden könnten, wenn für den Vorsitz aus der Mitte der erschienenen Mitglieder eine Person bestimmt wird.

Hiefür könnte in den Satzungen sowohl für die Durchführung der Mitgliederversammlung als auch der Vorstandssitzung in etwa folgender Wortlaut in die Satzungen (in die formalen Regelungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes) übernommen werden:

„Sind nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung (Vorstandssitzung) der Obmann und dessen Stellvertreter verhindert, an der Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsit­zes bestimmt werden, wenn für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist oder nicht von einem in den Satzungen vorgesehenen Dirimierungsrecht des satzungsgemäß berufenen Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden muss.“

## 2. Mustersatzungen für Abwasserverbände mit Sonderbestimmungen für Reinhaltungsverbände

### Satzungen des Abwasser-/Reinhaltungsverbandes

.....

#### § 1

##### Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen (Abwasser-/Reinhaltungs-)verband ..... und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz in .....
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

#### § 2

##### Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes

- (1) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes können sein:
  1. Sammlung, Behandlung und Beseitigung der in den Gebieten der Mitgliedsgemeinden, Wassergenossenschaften oder in Betrieben von Mitgliedern anfallenden Abwässer;
  2. Errichtung, Betrieb und Erhaltung der dem Verbandszweck gemäß Ziffer 1 dienenden verbandseigenen Anlagen bzw. Betrieb und Erhaltung der Kanalisationsanlagen der Mitgliedsgemeinden;

*Hinweis: Im Sinne einer Effizienzsteigerung können für die Mitgliedsgemeinden dadurch diverse technische und administrative Aufgaben wie beispielsweise Datenwartung (Leitungsinformationssysteme) bzw. Betreuung von kommunalen Abwasseranlagen übernommen werden.*

*Über Antrag der Verbandsmitglieder kann der Verband auch technische und administrative Aufgaben im Ortsbereich im Namen und auf Kosten der Mitglieder übernehmen.*

*Soll der Verband die Abwassersammlung in den Mitgliedsgemeinden unmittelbar durchführen (z. B. Errichtung und Betreuung auch der Ortskanalisationen usw.), sind entsprechende Regelungen in den Satzungen erforderlich; dabei ist auf gesonderte Niederschlagswasserableitungen Bedacht zu nehmen.*

*Indirekteinleitern gegenüber hat der Verband selbst tätig zu werden (§ 32b WRG 1959). Sollten in einzelnen Verbandsgebieten oder allgemein an Stelle des Verbandes Mitgliedsgemeinden selbst mit Agenden der Indirekteinleitungen (§ 32b WRG 1959) betraut werden, muss dies in den Satzungen entsprechend geregelt werden.*

3. rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes notwendigen Mittel samt Bildung entsprechender Rücklagen.
4. Aufsicht über die Qualität und Quantität der in die Verbandsanlagen einzuleitenden bzw. eingeleiteten Abwässer zur Erhaltung der Reinigungsfunktion der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage;

5. Erlassung von Aufträgen an die Mitglieder zur Durchführung von Notmaßnahmen im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959;
6. Wahrnehmung der Verbandsinteressen im Sinne der §§ 94 Abs. 5 und 95 Abs. 3 WRG 1959;
7. die wirtschaftliche Verwertung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer und Stoffe sowie
8. technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereich zu fördern und
9. die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen.

*Hinweis: § 73 WRG 1959 zählt in seinem Absatz 1 Zwecke eines Verbandes dem Grunde nach und somit nicht ausschließlich auf (arg.: Zwecke ..... können insbesondere sein). Gemäß § 87 Abs. 1 WRG 1959 ist die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke zulässig. Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben wie z. B. Serviceleistungen auch für Nichtmitglieder zur besseren Auslastung von Verbandseinrichtungen zusätzlicher Verbandszweck sein. Zusätzliche Verbandszwecke sind aber nur zulässig, soweit dadurch nicht die Erfüllung eines im Abs. 1 des § 73 WRG 1959 genannten Zweckes beeinträchtigt wird.*

- (2) Die Herstellung von Ortsnetzen fällt nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes. Der Rechtsbestand der im Verbandsbereich vorhandenen oder zur Errichtung kommenden örtlichen Abwasseranlagen der Verbandsmitglieder wird durch den Anschluss an die Verbandsabwasseranlage nicht berührt. Über Antrag der Verbandsmitglieder kann der Verband auch technische und administrative Aufgaben im Ortsbereich im Namen und auf Kosten der Mitglieder übernehmen.

*Hinweis: Soll der Verband die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden selbst unmittelbar durchführen (z. B. Errichtung und Betreuung auch der Ortsnetze, direkter Verkehr mit Einleitenden usw.), sind entsprechende Regelungen in den Satzungen erforderlich.*

### **§ 3**

#### **Sanierungsplan nach § 92 WRG**

- (1) Bei der Aufstellung eines Sanierungsplanes gelten folgende Grundsätze:
  1. Der Plan zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich (Sanierungsplan) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkt, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitplan für deren Ausführung derart festzulegen, dass unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine Verringerung und wirksame Reinigung der Abwässer und dadurch in angemessener Frist die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsbereich erzielt wird.
  2. Bei der Ausarbeitung des Sanierungsplanes ist denjenigen, die an ihm offenkundig interessiert sind, insbesondere den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessensvertretungen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist der Sanierungsplan fertigzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Nichtberücksichtigung von Einwendungen ist bei der Beschlussfassung zu begründen.
- (2) Der vom Verband beschlossene Sanierungsplan ist dem Landeshauptmann unter Anschluss der Unterlagen, der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Für die Änderung des Sanierungsplanes finden die Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

- (4) Solange ein Verbandsmitglied den Pflichten gerecht wird, die ihm aus dem genehmigten Sanierungsplan erwachsen, gilt dies als Erfüllung der ihm aus seiner Wasserberechtigung entspringenden Verpflichtungen, sofern es auch sonst im Hinblick auf die Reinhaltung die erforderliche Sorgfalt beobachtet und in zumutbarem Umfang innerbetriebliche oder sonst notwendige Maßnahmen trifft.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Mitgliedsgemeinden.....  
.....  
.....

*Hinweis: Eine nähere Abgrenzung ist bei Bedarf möglich bzw. notwendig, wenn nur Teile von Gemeindegebieten der Mitgliedsgemeinden vom Verband entsorgt werden können; in solchen Fällen können Gemeinden mehreren Reinhaltungsverbänden angehören. Die Gebietsabgrenzung umfasst auch als Mitglieder eingebundene Unternehmen bzw. Betriebe, Wassergenossenschaften usw. gemäß § 4 der Satzungen.*

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind .....

*Hinweis: Als Mitglieder eines Abwasserverbandes kommen unter anderem Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und diejenigen Personen, die Gewässer nicht bloß geringfügig beeinträchtigen oder in Anspruch nehmen, in Betracht; Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften aufgrund eines anderen mit dem Verbandszweck in Beziehung stehenden Titels ist möglich.*

*Gemäß § 87 Abs. 6 WRG 1959 können auf Verlangen des Verbandes Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, auf Verlangen des Verbandes von der Behörde zum Beitritt verhalten werden, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.*

*Da in der Siedlungswasserwirtschaft heute vielfach an Stelle der Gemeinden ausgegliederte Unternehmen (Stadtwerke etc.) oder private Partner von Gemeinden agieren, sollte deren Mitgliedschaft anstelle oder neben jener der Gemeinde überlegt werden. Zu berücksichtigen wäre ferner, dass § 93 WRG 1959 einen Wechsel (Rechtsnachfolge) in der Mitgliedschaft ohne formale Satzungsänderung ermöglicht.*

- (2) Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach dem Umfang der Teilnahme am Verbandszweck gemäß § 2 (Vollmitgliedschaft, Teilmitgliedschaft). Die Vollmitgliedschaft umfasst die Teilnahme am vollen Umfang des Verbandszweckes. Die Teilmitgliedschaft ist auf Maßnahmen im Umfang der Inanspruchnahme der Verbandsanlagen (z. B. nur an Teilen des Trennsystems, Mitbenutzungsrechte an Verbandsanlagen etc.) beschränkt.
- (3) Änderungen der Mitgliedschaft sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Wechsel (Rechtsnachfolge) in der Mitgliedschaft ist nach den Bestimmungen des § 93 WRG 1959 bzw. § 9 dieser Satzungen möglich.

*Hinweis: Der Status der Mitgliedschaft richtet sich nach der Rechtsperson des am Verband teilhabenden Unternehmens, wie etwa die Gemeinde, ein heute vielfach an Stelle der Gemeinde ausgegliedertes Unternehmen (Stadtwerke, Gesellschaften des Unternehmens- bzw. Aktienrechtes) oder ein privater Partner; im ersten Fall ist die Gemeinde, im zweiten Fall das jeweilige Unternehmen, im dritten Fall der private Partner Mitglied des Verbandes. Die Änderungen der Mitgliedschaft*

*führen zu einer Satzungsänderung und es ist eine geplante Beschlussfassung in der Tagesordnung, welche fristgerecht zu übermitteln ist, ausdrücklich anzuführen.*

- (4) Der Umfang der in der Folge geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder richtet sich nach ihren Anteilen am Verband. Demnach stehen dem Mitglied grundsätzlich alle Rechte und Pflichten, d. h. bei Vollmitgliedschaft alle, bei Teilmitgliedschaft jedoch nur die für den Bereich bzw. Umfang der Mitgliedschaft sich aus dem Gesetz und diesen Satzungen ergebenden Rechte und Pflichten zu.

*Hinweis: § 88c Abs. 4 WRG 1959 ermöglicht die Schaffung unterschiedlicher Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten.*

- (5) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

## **§ 5**

### **Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern**

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch andere Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete sowie Rechtspersonen (Betriebe), die Gewässer nicht bloß geringfügig beeinträchtigen oder in Anspruch nehmen, in den Verband als Mitglieder einbezogen werden.

*Hinweis: Gemäß § 87 Abs. 5 WRG 1959 ist der Verband verpflichtet, soweit der Zweck des Verbandes nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des Verbandsunternehmens befindliche Rechtsträger nach Abs. 1 nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern des Verbandes keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.*

- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung rechtswirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass die Behörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

## **§ 6**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf deren Verlangen auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen zu.

- (4) Das ausscheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten durch den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (5) Beabsichtigtes Ausscheiden von Mitgliedern ist der Aufsichtsbehörde vor einer Beschlussfassung schriftlich zu melden.

*Hinweis: Die Meldung über eine beabsichtigte Ausscheidung hat den Zweck, dass die Aufsichtsbehörde, bevor es zu einem Beschluss über die in einer Mitgliederversammlung kommt, vermittelnd eingreifen und mit behördlicher inklusive fachlicher Unterstützung eine andere Lösung abklären kann. Ein lenkendes Eingreifen vor einer Beschlussfassung ist sinnvoller, als (ab)geschlossene Entscheidungen zu korrigieren.*

- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

*Hinweis: Da das Ausscheiden von Mitgliedern auch eine Satzungsänderung bedeutet, bedarf der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit!*

*Gemäß § 88g Abs. 6 WRG 1959 haften ausgeschiedene Mitglieder den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Forderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.*

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 und 4) berechtigt,

- a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
- b) an den vom Verband erbrachten Leistungen und den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen sowie die vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen mitzubeneutzen;
- c) an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u. dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
- d) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

*Hinweis: § 88c Abs. 4 WRG 1959 ermöglicht die Schaffung unterschiedlicher Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten.*

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
  1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;

2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
  3. die vorgeschriebenen Beiträge innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;
  4. den Organen des Verbandes Gefährdungen der Gewässer sowie Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
  5. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen (§ 27);
  6. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
  7. wesentliche Änderungen der bestehenden oder künftigen Inanspruchnahme der verbands-eigenen Anlagen rechtzeitig bekannt zu geben;
  8. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewil-ligung, von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektunterlagen vorzulegen;
  9. bei Aufstellung einer Kanalordnung für die von ihnen betriebenen eigenen Abwasseranlagen dafür zu sorgen, dass diese den Verbandszwecken nicht widerspricht;
  10. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit Indirekteinleitern und der Verpflichtung des Verbandes zur Auskunft an Organe der Aufsicht gemäß § 30 sowie zur Erfüllung von sonstigen Auskunfts- und Meldepflichten) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforder-lich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den glei-chen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Falle ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

## § 9

### **Wechsel der Mitgliedschaft/Rechtsnachfolge; Verbandsverpflichtung als Grundlast**

Sind für die Mitgliedschaft in einem Reinhaltungsverband Liegenschaften oder Anlagen maßgebend, dann wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet, wer in den Verband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt oder in sonstiger Weise die Rechtsnachfolge antritt. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrag dreijähri-ger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur wei-te-ren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des Mitgliedes oder der be-lasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

## § 10

### Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten

- (1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen, soweit dies nicht in einem Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonders geregelt ist (z. B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband wie dem Verband zur Verfügung gestellte für Mitglieder mitbenutzbare Anlagen/Liegenschaften). Bei der Umlegung können auch die in der folgenden Geschäftsperiode anfallenden Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
  - a) Herstellungskosten bzw. Investitionskosten,
  - b) Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten),
  - c) Betriebskosten/Verwaltungskosten,
  - d) Rücklagenanteile.
- (3) Es gilt folgender Aufteilungsschlüssel:.....  
.....

*Hinweis: Kann in einem Projekt ausgewiesen sein oder aufgrund einer Willensbildung des Verbandes in Abschätzung auf die künftig festzulegenden Verbandsanteile festgesetzt werden und ist in die Satzungen aufzunehmen.*

- (4) Die Beiträge der Mitglieder zu den in Abs. 2 lit. a, b und d genannten Kosten des Verbandes sind nach den Anteilen des jeweiligen Mitgliedes am Verband, Betriebskosten bzw. Verwaltungskosten nach der anfallenden Inanspruchnahme der Anlagen durch das einzelne Mitglied zu bemessen.

*Hinweise: In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung des Reinhaltungsverbandes sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden (§ 88c Abs. 4 WRG 1959).*

*Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach § 13 Abs. 6 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende angemessene Kostenaufteilung festzusetzen (§ 88c Abs. 6 WRG 1959).*

## § 11

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,

- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

*Hinweis: Die in lit. a) – d) genannten Organe sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben. In den Satzungen können auch weitere Organe vorgesehen werden; als solche kommen in Betracht: Rechnungsprüfer, Geschäftsführer, Fachbeirat usw. In der Praxis werden Rechnungsprüfer regelmäßig, Geschäftsführer fallweise als Organe genannt.*

## **§ 12**

### **Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder;
3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;

*Hinweis: Falls die Satzungen nicht anders bestimmen, hat gemäß § 88f Abs. 1 WRG 1959 der Vorstand aus seiner Mitte heraus durch einfache nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Direktwahl durch die Mitgliederversammlung hat sich als eher dem Bedarf entsprechend erwiesen.*

4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
5. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
6. die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) (Stellvertreters) mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten;
7. die Änderung der Dauer der Geschäftsperiode;

*Hinweis: Es empfiehlt sich eine Geschäftsperiode von einem Jahr, ansonsten eine Dauer von zwei Jahren; die Dauer der Geschäftsperiode darf jedoch sechs Jahre nicht überschreiten. Wird in den Satzungen keine Dauer festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode zwei Jahre.*

8. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode, den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer (sowie des Geschäftsführers);

*Hinweis: Gemäß § 88d WRG 1959 hat „in jedem Falle“ einer in den Satzungen geregelten oder darin nicht geregelten Geschäftsperiode eine zweijährliche „Abrechnung“ zu erfolgen. Wird die Geschäftsperiode mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren festgelegt, könnte eine Regelung in den Satzungen gesetzeskonform insoweit vorgenommen werden, als die zweijährliche Abrechnung vom Vorstand genehmigt wird und in der folgenden Mitgliederversammlung über einen über den Voranschlag insgesamt erstellten Rechnungsabschluss abgestimmt wird. Die Abrechnung kann von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen oder beanstandet werden. Eine Entlastung der Organe könnte damit provisorisch – d. h. vorbehaltlich des Rechnungsabschlusses – erfolgen.*

9. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;

10. die Beschlussfassung über die Richtlinien und/oder Geschäftsordnung;
  11. die Beschlussfassung über den Sanierungsplan (§ 3) und dessen Änderung;
  12. die Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen;
  13. die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen, Darlehen u. dgl.) sofern sie nicht von der Geschäftsordnung erfasst sind bzw. im Einzelfall ein anderes Organ dazu ermächtigt wird;
  14. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
  15. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
  16. die Beschlussfassung über die Dienstpostenpläne;
  17. die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten;
  18. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z. B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge;
  19. die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 3);
  20. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 31).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

*Hinweis 1: Strategische Entscheidungen sollten der Mitgliederversammlung, operative Tätigkeiten hingegen dem Vorstand zukommen; so könnte beispielsweise die Mitgliederversammlung die anderen Organe nach Maßgabe festzulegender Kriterien – etwa bis zu einem bestimmten Volumen – und Richtlinien zur Auftragsvergabe, zur Genehmigung von Bauführungen und zur Darlehensaufnahme ermächtigen.*

*Hinweis 2: Detailregelungen zu Wertgrenzen können in Geschäftsordnungen (Abs. 1 Z. 10) festgelegt werden; Unvereinbarkeiten sind von den jeweiligen Organen wahrzunehmen. Sollte keine Geschäftsordnung erlassen werden, können Wertgrenzen für die einzelnen Organe in den Satzungen eingefügt werden.*

## § 13

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von ..... der Stimmen (oder von ..... Mitgliedern) verlangt wird.

*Hinweis: Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist jedenfalls alle zwei Jahre (Abrechnung gem. § 88d Abs. 1 WRG 1959) bzw. zur Abhaltung von Wahlen (§ 88f Abs. 5 WRG 1959) erforderlich; eine Abstimmung mit der Dauer der Geschäftsperiode (§ 21) ist erforderlich. Anstelle des im zweiten Satz enthaltenen Begriffes „jederzeit“ könnte vorgesehen werden, dass innerhalb einer gewissen Frist ab Einlangen des Begehrens beim Obmann die Mitgliederversammlung einzuberufen ist.*

- (2) Alle Mitglieder und die Aufsichtsbehörde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

*Hinweis: Gemäß § 96 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde zu den Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden. Neben der Ladung der Behörde empfiehlt es sich, von der Einberufung auch die in Betracht kommenden Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung wie Wasserbau, Förderung usw. zu verständigen. Der Tagesordnung können die Beschlussvorschläge beigelegt werden. Die Beifügung der Beschlussvorschläge ist deshalb zweckmäßig, weil die das Mitglied vertretende Person damit die willensbildenden Organe des Mitglieders vorher befassen kann.*

- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der oder die Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.
- (4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme, wobei jedem Verbandsmitglied nur eine einheitliche Stimmabgabe zukommt. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (§ 10). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile bzw. die Hälfte der Gesamtkosten übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 7, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.

*Hinweis: Es sollte bereits in der ursprünglichen Tagesordnung der Hinweis enthalten sein, innerhalb welcher Zeit die neuerliche Einberufung erfolgt, samt der damit verbundenen Rechtsfolgen (z. B. halbstündige Wartezeit).*

- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

- (8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens ..... Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viele Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (10) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen (§ 12 Abs. 1 Z. 2 - 6) ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

## **§ 14**

### **Wirkungsbereich des Vorstandes**

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 12 Abs. 1 Z. 10);
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde (§ 12 Abs. 2);
3. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
4. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses bzw. der zweijährlichen Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959;
5. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, die Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. die Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld;
6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
8. die Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
9. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge;
10. die Bestellung von Planern und Bauaufsichten;
11. der Abschluss von Verträgen;
12. die Einstellung von Personal;
13. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
14. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Berichtes des Fachbeirates sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
15. die Vorbereitung der fünfjährigen Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
16. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer und dessen (deren) Stellvertreter zu bestellen;

17. die Überwachung der Tätigkeit der (des) Geschäftsführer(s);
18. die Bestellung eines Fachbeirates sowie die Zuweisung von Angelegenheiten an diesen;
19. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 28 und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Verbandes;
20. Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 29;
21. Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Indirekteinleitern (§ 32b WRG 1959).

*Hinweis: Falls die Satzungen die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreter(n) durch die Mitgliederversammlung nicht vorsehen, wäre diese Wahl Aufgabe des Vorstandes und daher in den Wirkungsbereich des Vorstandes einzufügen.*

## § 15

### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von ..... Mitgliedern sowie ..... Ersatzmitgliedern für die Dauer von ..... Jahren.

*Hinweis: Mangels entsprechender Satzungsbestimmungen besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden (§ 88e Abs. 1 und § 88f Abs. 5 WRG 1959). Eine Direktwahl des Obmannes ist möglich (vgl. § 12 Abs. 1 Z. 3).*

- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (3) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

*Hinweis: Ein Vorstandsmitglied ist in dieser Funktion an keine Weisung des Verbandsmitgliedes gebunden (§ 88e Abs. 1 WRG 1959).*

## § 16

### Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens ..... Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzu-berufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von ..... Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

*Hinweis: Stimmenthaltung wird weder positiv noch negativ gewertet.*

- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüs-

se und sonstige Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

## § 17

### Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegt:
  1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
  2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem (den) Geschäftsführer(n) übertragen ist;
  5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit nicht aufgrund § 18 anders geregelt;
  6. die Zeichnung für den Verband.
- (2) Der Obmann ist befugt, wenn die zuständigen Kollegialorgane nicht rechtzeitig befasst werden können, an deren Stelle dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

*Hinweis: Eine Verpflichtung, die nachträgliche Zustimmung des zuständigen Organs einzuholen, wäre möglich, kann aber zu erheblichen Problemen etwa bei Rückabwicklung von Geschäften führen. Dringliche Anordnungen können beispielsweise erforderlich sein, wenn eine Gefährdung der Umwelt, von Leib und Leben bzw. Eigentum vorliegt.*

- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch dieser verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit nicht durch § 18 anders geregelt.

## § 18

### Geschäftsführer

- (1) Über Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Bestellung der(s) Geschäftsführer(s) ist zugleich auch deren (dessen) Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Z 6).
- (3) Die (Der) Geschäftsführer haben (hat) in den ihnen (ihm) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

## § 19

### Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung,
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

## § 20

### Bestellung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von ..... Jahren ..... Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne ..... besitzen.

*Hinweis: Anlehnung an die Voraussetzung der Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Landtage, des Nationalrates ist möglich.*

*In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer mit jener des Vorstandes gleichzusetzen.*

## § 21

### Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode (siehe § 12 Abs. 1 Z 7) ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Kommt kein zeitgerechter Beschluss des Voranschlages zustande, so tritt eine Budgetfortschreibung im Ausmaß von ..... Anteilen des Vorjahres-Voranschlages in Kraft.

*Hinweis: siehe dazu die Ausführungen zu § 12 Abs. 1 Z 7.*

*Es wird empfohlen, eine möglichst kurze Frist zu wählen, um die entsprechenden Beschlüsse herbeiführen zu können (1 Zwölftel-, 1 Sechstel-Anteil).*

- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vergangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Voranschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist eine Kreditüberschreitung oder ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 10 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.

*Hinweis: Die 10-%-Grenze kann auch verringert werden.*

## § 22

### Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens bis ..... des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.

*Hinweis: Der Begriff „zeitgerecht“ könnte durch eine Fristsetzung im Hinblick auf die Behandlung des Rechnungsabschlusses oder sonst der gesetzlich geforderten zweijährlichen Abrechnung durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden.*

- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

## § 23

### Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

*Hinweis: Das Rechnungswesen kann nach kameralen oder doppischen Gesichtspunkten organisiert werden. Bei Verbänden ist überwiegend das kamerale System in Verwendung.*

*Bei kameraler Buchführung ist gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung eine Vermögens- und Schuldensrechnung verpflichtend zu führen. Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung als betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument wird empfohlen. Im Zuge einer solchen Kostenrechnung sollte eine Kostenarten- (Energie, Personal, Instandhaltung etc.) und insbesondere eine Kostenstellenrechnung (Ortsnetz, Verbandsanlagen) geführt werden. Die Einführung eines kostenstellenspezifischen Zeiterfassungssystems wird ab 5 Personen Betriebspersonal empfohlen.*

*Der Voranschlag ist von der Förderungsvoraussetzung der Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung unberührt. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich nach den Förderungsbestimmungen auf ein (Kalender-)Jahr zu beziehen.*

*Bei einer Dauer der Geschäftsperiode von zwei oder mehr Jahren ist mindestens alle zwei Jahre ein Rechnungsabschluss oder eine Abrechnung im Sinne des § 88d Abs. 1 WRG 1959 zu erstellen. Im Interesse der Förderungsfähigkeit sollte innerhalb der Geschäftsperiode das Haushalts-*

*jahr dem Kalenderjahr entsprechen, d. h., es müssten intern jährliche Teilabrechnungen erfolgen. Würde z. B. die Geschäftsperiode eines Verbands mit zwei Jahren definiert sein, dann müssten dafür (bzw. für die Abrechnung i. S. d. § 88d WRG) zwei solche Jahresbetrachtungen zusammengezogen werden.*

- (2) Der Vorstand des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus (§ 14 Abs. 1 Z 6).

## **§ 24**

### **Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle**

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Erledigung ergeht in Bescheidform.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

*Hinweis: Für Streitigkeiten, die eine beantragte Mitgliedschaft betreffen, ist ausschließlich die Wasserrechtsbehörde zuständig. Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind binnen zwei Wochen direkt bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.*

- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung des Landesverwaltungsgerichts zulässig.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

## **§ 25**

### **Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von ..... Jahren ..... Mitglieder der Schlichtungsstelle und ..... Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt scheidet, oder wenn es im Anlassfall länger als ein Monat abwesend ist.

*Hinweis: Wenn keine Anzahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle in den Satzungen vorgesehen ist, sind drei Mitglieder zu wählen.*

*In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Funktionsdauer der Schlichtungsstelle mit jener des Vorstandes gleichzusetzen.*

- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der ..... und die nötigen fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

*Hinweis: Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Landtage, des Nationalrates ist möglich.*

## **§ 26**

### **Fachbeirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen, der sich aus technischen, rechtskundigen und wirtschaftlichen Experten zusammensetzen soll.

*Hinweis: Es empfiehlt sich, dass die Mitglieder des Fachbeirates in keiner die Aufgabenwahrnehmung beeinflussenden Geschäftsbeziehung zu den Mitgliedern oder dem Verband stehen.*

- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden analog der Funktionsdauer des Vorstandes (§ 15 Abs. 1) bestellt.
- (3) Der Fachbeirat ist in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur zu hören. Die Organe des Verbandes und die Geschäftsführung haben dem Fachbeirat die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihn vom Gang der Angelegenheiten fortlaufend zu unterrichten. Der Fachbeirat hat dem Vorstand zu berichten.

## **§ 27**

### **Verbandsbuch**

Beim Verband ist eine Dokumentation zu führen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen und der Ortskanalisationen;
2. alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
3. durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
5. Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Verbandsanteile;
6. die allfällige Verbandskanalordnung, die Gemeindekanalordnungen und die Betriebsvorschriften;
7. sonstige Urkunden, wie wasserrechtsbehördliche Entscheidungen, Unterlagen hinsichtlich Indirekteinleiter, Übereinkommen.

## **§ 28**

### **Maßnahmen in Notstandsfällen**

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

## **§ 29**

### **Übertragung besonderer Aufgaben**

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).

## **§ 30**

### **Aufsicht über den Verband**

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

## **§ 31**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Organe und Beauftragten des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

## **§ 32**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 13 Abs. 5 seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.

*Hinweis: Soweit der Verband nicht selbst für den Fall seiner Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat, hat die Behörde einen Liquidator zu bestellen. Der Liquidator hat das Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Verbandsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Behörde gebunden. Das Verbandsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.*

- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach dem Ausspruch der Aufsichtsbehörde wirksam.

*Hinweis: Ein solcher Ausspruch wird erst dann erwartet werden können, wenn alle die Auflösung des Verbandes betreffenden von der Behörde zu treffenden Maßnahmen, wie Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Liquidation des Verbandsvermögens im Sinne des § 83 WRG 1959, soweit dies nicht schon seitens des Verbandes geregelt wurde, erfüllt sind.*

## **Beilage**

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass trotz relativ minutiöser Regelungen in den Satzungen Vertretungsschwierigkeiten auftreten. Insbesondere dann, wenn die für den Vorsitz in den einzelnen Gremien wie Mitgliederversammlung und Vorstand Berufenen aus verschiedenen Gründen diese Funktion ad hoc nicht ausüben können. Es erscheint daher zweckmäßig und auch auf der Grundlage des WRG 1959 möglich, dass unter gewissen Einschränkungen die anberaumten Versammlungen abgehalten werden könnten, wenn für den Vorsitz aus der Mitte der erschienenen Mitglieder eine Person bestimmt wird.

Hiefür könnte in den Satzungen sowohl für die Durchführung der Mitgliederversammlung als auch der Vorstandssitzung in etwa folgender Wortlaut in die Satzungen (in die formalen Regelungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes) übernommen werden:

„Sind nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung (Vorstandssitzung) der Obmann und dessen Stellvertreter verhindert, an der Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitzes bestimmt werden, wenn für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist oder nicht von einem in den Satzungen vorgesehenen Dirimierungsrecht des satzungsgemäß berufenen Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden muss.“

# ÖWAV-REGELWERK

Die nachstehend angeführten Preise gelten für **gedruckte (Print)** bzw. **digitale Ausgaben (Download)**, ab Erscheinungsjahr 1999 erhältlich) der angeführten Titel und verstehen sich exkl. USt. zuzügl. Versandkosten. ÖWAV-Mitglieder erhalten im Einzelverkauf 15 % Rabatt auf den Listenpreis, im Abonnement 20 % (**gilt nur für Printversion!**).

(Die Preisliste ist **gültig bis 31. Dezember 2016**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.)

## A) Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

(Bis August 1992 als ÖWWV-Regelblätter erschienen)

### Abwassertechnik und Gewässerschutz

- ÖWAV-Regelblatt 1 Abwasserentsorgung im Gebirge. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2000. (*Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich*) Download: Euro 24,48
- ÖWWV-Regelblatt 2 Das Fachpersonal auf Abwasserreinigungsanlagen – Merksätze für Gemeinden und Abwasserverbände. 1978. (*vergriffen*)
- ÖWWV-Regelblatt 3 Hinweise für das Ableiten von Abwasser aus Schlachthanlagen und fleischverarbeitenden Betrieben in eine öffentliche Abwasseranlage. Überarb. Neuausgabe 1992. Print: Euro 25,00
- ÖWAV-Regelblatt 4 Hinweise für das Einleiten von Abwasser aus Betrieben in eine öffentliche Kanalisationsanlage. 2., vollständige überarbeitete Auflage. 2001. Print: Euro 32,40 / Download: Euro 29,16
- ÖWWV-Regelblatt 5 Richtlinien für die hydraulische Berechnung von Abwasserkanälen. 1980. (*zurückgezogen*)
- ÖWAV-Regelblatt 6 Fremdüberwachung von biologischen Abwasserreinigungsanlagen. Teil 1: Fremdüberwachung gemäß 1. AEV für kommunales Abwasser. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 1998. Print: Euro 20,90  
Teil 2: Gesamtprüfung. 2000. Print: Euro 20,90 / Download: Euro 18,81
- ÖWAV-Regelblatt 7 Mindestausrüstung für die Eigen- und Betriebsüberwachung biologischer Abwasserreinigungsanlagen (inkl. Indirekteinleiterüberwachung). 4., vollständig überarbeitete Auflage. 2003. Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48
- ÖWAV-Regelblatt 8 Hinweise für das Einleiten von Abwasser aus oberflächenbehandelnden Betrieben in eine öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter. Neuauflage 1993. Print: Euro 29,20
- ÖWAV-Regelblatt 9 Richtlinien für die Anwendung der Entwässerungsverfahren. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2008. Print: Euro 24,00 / Download: Euro 21,60
- ÖWWV-Regelblatt 10<sup>\*)</sup> Richtlinien für die Ausführung von Abwassermeßschächten. 1981. (*vergriffen*)
- ÖWAV-Regelblatt 11 Richtlinien für die abwassertechnische Berechnung und Dimensionierung von Abwasserkanälen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2009. Print: Euro 38,60 / Download: Euro 34,74
- ÖWWV-Regelblatt 12 Hinweise für das Einleiten von Abwasser aus milchbe- und -verarbeitenden Betrieben in eine Abwasseranlage. 1982. (*vergriffen*)
- ÖWAV-Regelblatt 13 Betriebsdaten von Abwasserreinigungsanlagen – Erfassung, Protokollierung und Auswertung. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2013. Print: Euro 16,80 / Download: Euro 15,12
- ÖWAV-Regelblatt 14 Sicherheit auf Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) – Errichtung – Anforderungen an Bau und Ausrüstung. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2010. Print: Euro 20,90 / Download: Euro 18,81
- ÖWAV-Regelblatt 15 Der Klärfacharbeiter – Berufsbild, Ausbildungsplan und Prüfungsordnung. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2013. Print: Euro 16,80 / Download: Euro 15,12

<sup>\*)</sup> vom Bundesministerium für Bauten und Technik zur Anwendung empfohlen.

ÖWAV-Regelblatt 16	Einleitung von Abwasser aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen in öffentliche Abwasseranlagen oder in Gewässer. 4., vollständig überarbeitete Auflage. 2010. <i>Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48</i>
ÖWAV-Regelblatt 17	Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2004 ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich</i> ). <i>Download: Euro 28,17</i>
ÖWAV-Regelblatt 18	Sicherheit auf Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) – Betrieb. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2014. <i>Print: Euro 16,80 / Download: Euro 15,12</i>
ÖWAV-Regelblatt 19	Richtlinien für die Bemessung von Mischwasserentlastungen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2007. <i>Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48</i>
ÖWWV-Regelblatt 20	Musterbetriebsordnung für Abwasserreinigungsanlagen. 1988. <i>(zurückgezogen)</i>
ÖWAV-Regelblatt 21	Kanalkataster. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 1998. <i>(vergriffen, ersetzt durch ÖWAV-Regelblatt 40)</i>
ÖWAV-Regelblatt 22	Betrieb von Kanalisationsanlagen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015. <i>Print: Euro 23,00 / Download: Euro 20,70</i>
ÖWAV-Regelblatt 23	Geruchsemissionen aus Abwasseranlagen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015. <i>Print: Euro 16,80 / Download: Euro 15,12</i>
ÖWAV-Regelblatt 24	EDV-Einsatz auf Abwasseranlagen. Prozessleittechnik – Prozessdatenverarbeitung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2008. <i>Print: Euro 23,00 / Download: Euro 20,70</i>
ÖWAV-Regelblatt 25	Abwasserentsorgung in dünn besiedelten Gebieten. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2010. <i>Print: Euro 23,00 / Download: Euro 20,70</i>
ÖWAV-Regelblatt 26	Hinweise für das Einleiten von Abwässern aus Weinbau- und Kellereibetrieben in eine Abwasseranlage. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2006. <i>Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48</i>
ÖWAV-Regelblatt 27	Möglichkeiten der Entsorgung von Senkgrubenhälften und Schlämmen aus Kleinkläranlagen. 1992. <i>(vergriffen)</i>
ÖWAV-Regelblatt 28	Unterirdische Kanalsanierung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2007. <i>Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48</i>
ÖWAV-Regelblatt 29	Entsorgung von Räumgut aus kommunalen Abwasseranlagen. 1994. <i>Print: Euro 26,10</i>
ÖWAV-Regelblatt 30	Sicherheitsrichtlinien für den Bau und Betrieb von Faulgasbehältern auf Abwasserreinigungsanlagen. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2007. <i>Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48</i>
ÖWAV-Regelblatt 31	Deponiesickerwasser. Reaktordeponie. 2000. <i>Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17</i>
ÖWAV-Regelblatt 32	Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen (Kanalisationsanlagen), Teil A: Errichtung – Anforderungen an Bau und Ausrüstung, Teil B: Betrieb. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2016. <i>Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17</i>
ÖWAV-Regelblatt 33	Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter. 2002. <i>Print: Euro 20,90 / Download: Euro 18,81</i>
ÖWAV-Regelblatt 34	Hochdruckreinigung von Kanälen. 2003 ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich</i> ). <i>Download: Euro 27,18</i>
ÖWAV-Regelblatt 35	Behandlung von Niederschlagswässern. 2003. <i>(zurückgezogen)</i>
ÖWAV-Regelblatt 36	Dienstanweisung für das Betriebspersonal von Abwasserbehandlungsanlagen. Inkl. CD-ROM. 2003. <i>Print: Euro 30,20 / Download: Euro 27,18</i>
ÖWAV-Regelblatt 38	Überprüfung stationärer Durchflussmessenrichtungen auf Abwasserreinigungsanlagen. 2007. <i>Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48</i>
ÖWAV-Regelblatt 39	Einleitung von fetthaltigen Betriebsabwässern aus Gastronomie, Küchen und Lebensmittelverarbeitung in öffentliche Abwasseranlagen. 2008 ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich</i> ). <i>Download: Euro 21,60</i>
ÖWAV-Regelblatt 40	Leitungsinformationssystem – Wasser und Abwasser (gemeinsam mit ÖVGW, = ÖVGW-Richtlinie W 104). 2010 ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich</i> ). <i>Download: Euro 36,54</i>
ÖWAV-Regelblatt 42	Unterirdische Kanalsanierung – Hauskanäle. 2011. <i>Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48</i>

- ÖWAV-Regelblatt 43 Optische Kanalinspektion. 2013. *Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48*
- ÖWAV-Regelblatt 44 Der Kanalfacharbeiter – Berufsbild, Ausbildungsplan und Prüfungsordnung. 2012. *Print: Euro 16,80 / Download: Euro 15,12*
- ÖWAV-Regelblatt 45 Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund. 2015. *Print: Euro 23,00 / Download: Euro 20,70*

### **Wasserhaushalt und Wasserversorgung**

- ÖWAV-Regelblatt 201 Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen. 2., überarbeitete Auflage. 2007. *Print: Euro 38,60 / Download: Euro 34,74*
- ÖWWV-Regelblatt 202\*) Tiefengrundwässer und Trinkwasserversorgung. 1986. *(zurückgezogen)*
- ÖWWV-Regelblatt 203<sup>1)</sup> Trinkwassernotversorgung. 1989. *(zurückgezogen)*
- ÖWWV-Regelblatt 204 Richtlinien für die Wasserversorgung im alpinen Bereich. 1990. *(zurückgezogen)*
- ÖWWV-Regelblatt 205\*) Nutzung und Schutz von Quellen aus nicht verkarsteten Bereichen. 1990. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 206 Klein- und Einzeltrinkwasserversorgungsanlagen (gemeinsam mit ÖVGW). 1993. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 207 Thermische Nutzung des Grundwassers und des Untergrunds – Heizen und Kühlen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2009. *Print: Euro 30,20 / Download: Euro 27,18*
- ÖWAV-Regelblatt 208 Bohrungen zur Grundwassererkundung. 1993. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 209 Entscheidungshilfen für Planung, Anlage, Bau und Betrieb von Golfplätzen aus wasserwirtschaftlicher Sicht. 1993. *(vergriffen)*
- ÖWAV-Regelblatt 210 Beschneigungsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2007. *Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48*
- ÖWAV-Regelblatt 211 Nutzung artesischer und gespannter Grundwässer. 2000. *Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Regelblatt 212 Skipisten. 1999. *Print: Euro 35,40 / Download: Euro 31,86*
- ÖWAV-Regelblatt 213 Tiefbohrungen zur Wassergewinnung. 2002. *Print: Euro 38,60 / Download: Euro 34,74*
- ÖWAV-Regelblatt 214 Markierungsversuche in der Hydrologie und Hydrogeologie. 2007. *Print: Euro 35,40 / Download: Euro 31,86*
- ÖWAV-Regelblatt 215 Nutzung und Schutz von Thermalwasservorkommen. 2010. *Print: Euro 38,60 / Download: Euro 34,74*
- ÖWAV-Regelblatt 216 Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Golfplätzen aus wasserwirtschaftlicher Sicht. 2009. *Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48*
- ÖWAV-Regelblatt 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies. 2014. *Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Regelblatt 218 Brunnen in gespannten Grundwässern – Neuerrichtung, Sanierung und Rückbau. 2015. *Print: Euro 23,00 / Download: Euro 20,70*

### **Wasserbau, Ingenieurbilogie und Ökologie**

- ÖWWV-Regelblatt 301\*) Leitfaden für den natur- und landschaftsbezogenen Schutzwasserbau an Fließgewässern. 2. Auflage 1985. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 302 Expertenliste Biologie des ÖWAV. 2., überarbeitete Auflage 1999. *(zurückgezogen)*

### **Qualität und Hygiene**

- ÖWAV-Regelblatt 401 Grundwasseruntersuchungen zur Beurteilung von altlastenverdächtigen Altablagerungen. 1992. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 402 Einfache Analysenverfahren auf Abfallbehandlungsanlagen. Teil 2: Eingangs-, Verfahrens- und Endproduktkontrolle auf Kompostierungsanlagen. 1999. *Print: Euro 23,00*

\*)... vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung empfohlen.

<sup>1)</sup>... Erschienen als ÖVGW-Regelblatt W 74 (1989). Ersetzt durch Neuauflage 2006. Bezug: Austrian Standards plus Publishing, 1020 Wien, Heinestraße 38, Tel. 01/21300-444, sales@as-plus.at, [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at).

- ÖWAV-Regelblatt 403<sup>2)</sup> Nutzwasserverwendung. Mitteilung über die Verwendung von Nutzwasser in Gebäuden, ausgenommen Industrielle Anwendungen. 1998. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 404 Sicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitshygiene für Beschäftigte in der Abfallwirtschaft. 2001. *Print: Euro 33,40 / Download: Euro 30,06*
- ÖWAV-Regelblatt 405 Arbeitshygienische und arbeitsmedizinische Richtlinien für Abwasseranlagen. 2004. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 406 Begriffe der Membrantechnologie. 2002. *Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Regelblatt 407 Empfehlungen für die Bewässerung. Überarbeitete Neuauflage des ÖWAV-Arbeitshefts Nr. 11 (2003). 2016. *Download: Euro 20,70*

## Abfallwirtschaft

- ÖWAV-Regelblatt 501 Ermittlung des Kapazitätsbedarfs für Kompostanlagen zur Verarbeitung getrennt erfaßter biogener Abfälle. 1996. *(vergriffen)*
- ÖWAV-Regelblatt 502 Entgasung von Deponiekörpern. 1997. *Print: Euro 31,30*
- ÖWAV-Regelblatt 503 Allgemeine Ausführungsrichtlinien für stationäre Problemstoffsammelstellen. 1997. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 504 Deponieeingangskontrolle. Anforderungsprofil für Leiter der Eingangskontrolle und Kontrollpersonal, Ausbildungsplan. 1997. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 505 Einfache Analysenverfahren auf Abfallbehandlungsanlagen. Teil 1: Eingangskontrolle auf Deponien. 1997. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 506 Das Fachpersonal für Problemstoffsammelstellen. Anforderungsprofil und Ausbildungsplan. 1997. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 507 Fachkraft Abfallwirtschaft. Anforderungen an die Ausbildung des Betriebspersonals von Abfallbehandlungsanlagen. 1998. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 508 Musterbetriebsprotokoll für Bioabfallkompostierungsanlagen. 1998. *Print: Euro 33,40*
- ÖWAV-Regelblatt 509 Abfallminimierung. Begriffe – Evaluierung – Berechnungsbeispiele. 2000. *Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Regelblatt 510 Problemstoff-Ausbildungslehrgänge. Ausbildung zum Befugten für die Problemstoffsammlung bzw. zum Abfallrechtlichen Geschäftsführer für kommunale Problemstoffsammlung. 1999. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Regelblatt 511 Durchführung der Eingangskontrolle auf Deponien. 3., überarbeitete Auflage. 2015. *Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Regelblatt 512 Abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002. Anforderungen und Ausbildungsinhalte für abfallrechtliche Geschäftsführer und Erlaubniswerber. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2008. *Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Regelblatt 513 Betrieb von Biofiltern. 2002. *Print: Euro 30,20 / Download: Euro 27,18*
- ÖWAV-Regelblatt 514 Die Anwendung der Stoffflussanalyse in der Abfallwirtschaft. 2003. **(Gratis-download von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))**
- ÖWAV-Regelblatt 515 Anaerobe Abfallbehandlung. Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2013. *Print: Euro 35,40 / Download: Euro 31,86*
- ÖWAV-Regelblatt 516 Ausbildungskurs für das Betriebspersonal von Biogasanlagen. Anforderungen und Ausbildungsinhalte. 2006. *Print: Euro 29,20 / Download: Euro 26,28*
- ÖWAV-Regelblatt 517 Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Zwischenlagern für gefährliche Abfälle bei Abfallsammlern nach § 25 AWG 2002. 2008 *(Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich)*. *Download: Euro 31,86*
- ÖWAV-Regelblatt 518 Anforderungen an den Betrieb von Kompostierungsanlagen. 2009 *(Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich)*. *Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Regelblatt 519 Energetische Wirkungsgrade von Abfallverbrennungsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2013. *Print: Euro 27,20 / Download: Euro 24,48*

<sup>2)</sup> ... Erschienen als ÖVGW-Mitteilung W 86 (1998). Ersetzt durch Neuauflage 2005. Bezug: Austrian Standards plus Publishing, 1020 Wien, Heinestraße 38, Tel. 01/21300-444, sales@as-plus.at, [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at).

ÖWAV-Regelblatt 520 Durchführung der Eingangskontrolle auf Bodenaushubdeponien. Auszug aus ÖWAV-Regelblatt 511 (3. Auflage, 2015). 2., überarbeitete Auflage. 2015.  
*Print: Euro 23,00 / Download: Euro 20,70*

## Recht und Wirtschaft

ÖWAV-Regelblatt 601 Ermittlung der Nachsorgekosten-Rückstellung bei Deponieanlagen. 1998.  
*Print: Euro 43,80*

## B) Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

(Bis August 1992 als ÖWWV-Arbeitsbehelfe erschienen)

### Abwassertechnik und Gewässerschutz

- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 1 Die Ausbildung von Klärwärtern auf Lehrkläranlagen. 1981. *(vergriffen)*
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 8 Kläranlagennachbarschaften in Österreich – Ein Beitrag zur Reinhaltung der Gewässer. 1991. *Print: Euro 14,60*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 9 Kennzahlen für Abwasserreinigungsanlagen. Teil 1: Ablaufqualität – Bewertung und Beurteilung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2000.  
*Print: Euro 13,60 / Download: Euro 12,24*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 14 Eigen- und Betriebsüberwachung von biologischen Abwasserreinigungsanlagen (> 50 EW). 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2010.  
*Print: Euro 20,90 / Download: Euro 18,81*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 22 Kläranlagenzustandsbericht. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015.  
*Print: Euro 23,00 / Download: Euro 20,70*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 24 Evaluierung von Arbeitsplätzen in Abwasseranlagen und deren Dokumentation. 2000. *Print: Euro 28,20 / Download: Euro 25,38*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 25 Indirekteinleiterkataster. 1999. *Print: Euro 17,80 / Download: Euro 16,02*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 27 Praktikum auf Lehrkanalanlagen (Ausbildungskanalbetrieben). 2000.  
*Print: Euro 16,80 / Download: Euro 15,12*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 29 Öffentlichkeitsarbeit auf Kläranlagen (inkl. Arbeitsmaterialien für Pflichtschulen). 2004. *Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 31 Membrantechnologie – Verfahren zur Abwasserbehandlung. 2003.  
*Print: Euro 35,40 / Download: Euro 31,86*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 34 Leitfaden für die Ausschreibung der Hochdruckreinigung von Kanälen. 2005. *(Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich)*.  
*Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 36 Praxishilfe zum Erstellen des Explosionsschutzdokuments (ExSD) für abwassertechnische Anlagen (Kanal- und Kläranlagen). 2006.  
*Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 37 Überprüfung des Betriebszustandes von Abwasserreinigungsanlagen (> 50 EW) Teil A: Fremdüberprüfung. Teil B: Eigenüberprüfungen. 2010.  
*Print: Euro 20,90 / Download: Euro 18,81*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 45 Musterstellenbeschreibungen für das Personal von Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen. 2014.  
*Print: Euro 16,80 / Download: Euro 15,12*

### Wasserhaushalt und Wasserversorge

- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 2 Grundwasser-Schongebiete. 1984. *(zurückgezogen)*
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 3 Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Projektierung von Grundwasserwärmepumpenanlagen (GWPA). 1986. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 19 Leitfaden für die Bearbeitung von Grundwassersanierungsgebieten. 1996. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 43 Leitfaden zur Anwendung der Thermalfahnenformel des ÖWAV-Regelblatts 207. 2014. *(Gratisdownload von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 47 Bodenfunktionen für die Wasserwirtschaft. 2016. *Download: Euro 24,48*

## Wasserbau, Ingenieurbiologie und Ökologie

- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 4 Grundsätze der Gewässerinstandhaltung. 1987. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 42 Mobiler Hochwasserschutz. 2013. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 46 Praktische Umsetzung und Beispiele des Fischaufstieghilfen-Leitfadens. Teil 1: Vorschläge für zulässige Bautoleranzen bzw. zulässige Variation der technischen Parameter bei errichteten FAHs. 2016.  
*Print: Euro 23,00 / Download: Euro 20,70*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 49 Neophytenmanagement. Behandlung invasiver gebietsfremder Pflanzenarten. 2016.  
*Print: Euro 23,00 / Download: Euro 20,70*

## Qualität und Hygiene

- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 11 Empfehlungen für Bewässerungswasser. 2., überarbeitete Auflage. 2003.  
*Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 30 Informationen zum Membranbelebungsverfahren. 2002.  
*Print: Euro 33,40 / Download: Euro 30,06*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 32 Anwendung von Membranverfahren in der Reinwassertechnologie. 2005.  
*Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 38 Bestimmung der Oberflächenspannung in gereinigten Abwässern. 2012. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 39 Korrosion im Wasser- und Abwasserfach. 2010. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))

## Recht und Wirtschaft

- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5 Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 3., überarb. Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasserverbänden. 1988. *(zurückgezogen)*
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 7 Grundsätze für die Versicherung von Abwasserentsorgungsanlagen. 1988. *Print: Euro 14,60*  
Ergänzungsblatt: Grundsätze für Versicherungsfragen in der Siedlungswasserwirtschaft. 1991. *Print: Euro 5,30*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 10 Interkommunale Zusammenarbeit – Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011. *Print: Euro 19,80 / Download: Euro 17,82*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 13 Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Abwasser-/Reinhal-  
tungsverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2016. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen))
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15 Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16 Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18 Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20 Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21 Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997. *(vergriffen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002.  
*Print: Euro 33,40 / Download: Euro 30,06*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 Leitfaden für die Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015.  
*Print: Euro 33,40 / Download: Euro 30,06*

ÖWAV-Arbeitsbehelf 35	Aktuelle Finanzierungs- und Veranlagungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011. <i>Print: Euro 38,60 / Download: Euro 34,74</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 40	Grundlagen und Aufbau des Rechnungswesens in der Abwasserentsorgung. Buchführung und Jahresabschluss. 2010. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich</i> ). <i>Download: Euro 34,74</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 41	Grundlagen und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasserentsorgung. 2013. <i>Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 48	Grundlagen und Aufbau einer Gebührenkalkulation in der Abwasserentsorgung. 2016. <i>Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17</i>

### **Abfallwirtschaft**

ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 17	Logistik in der Abfallwirtschaft. 1996. ( <i>zurückgezogen</i> )
ÖWAV-Arbeitsbehelf 44	Herstellung von Komposterden (Mischungen aus Kompost und Bodenaushubmaterial. 2014. <i>Print: Euro 16,80 / Download: Euro 15,12</i>

### **Umweltschutz allgemein**

ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 26	Anwendung EDV-gestützter Modellrechnung im Umweltschutz. 2000. <i>Print: Euro 31,30 / Download: Euro 28,17</i>
---------------------------	--

## **Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen**

1. Folge:	„Kläranlagen-Nachbarschaften 1992/93“. 1993.	( <i>vergriffen</i> )
2. Folge:	„Kläranlagen-Nachbarschaften 1994/95“. 1995.	( <i>vergriffen</i> )
3. Folge:	„Kläranlagen-Nachbarschaften 1996“. 1996.	( <i>vergriffen</i> )
4. Folge:	„Kläranlagen-Nachbarschaften 1997“. 1997.	<i>Print: Euro 67,00</i>
5. Folge:	„Kläranlagen-Nachbarschaften 1998“. 1998.	<i>Print: Euro 63,00</i>
6. Folge:	„Grundkurs für das Betriebspersonal von Kanalisationsanlagen“. 1998.	( <i>vergriffen</i> )
7. Folge:	„Kläranlagen-Nachbarschaften 1999“. 1999.	( <i>vergriffen</i> )
8. Folge:	„Kläranlagen-Nachbarschaften 2000“. 2000.	( <i>vergriffen</i> )
9. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2001“. 2001.	<i>Print: Euro 68,00</i>
10. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2002“. 2002.	( <i>vergriffen</i> )
11. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2003“. 2003.	<i>Print: Euro 68,00</i>
12. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2004“. 2004.	<i>Print: Euro 70,00</i>
13. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2005“. 2005.	<i>Print: Euro 70,00</i>
14. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2006“. 2006.	( <i>vergriffen</i> )
15. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2007“. 2007.	( <i>vergriffen</i> )
16. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2008“. 2008.	<i>Print: Euro 70,00</i>
17. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2009“. 2009.	<i>Print: Euro 68,00</i>
18. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2010“. 2010.	<i>Print: Euro 60,00</i>
19. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2011“. 2011.	( <i>vergriffen</i> )
20. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2012“. 2012.	<i>Print: Euro 60,00</i>
21. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2013“. 2013.	<i>Print: Euro 60,00</i>
22. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2014“. 2014.	<i>Print: Euro 60,00</i>
23. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2015“. 2015.	( <i>vergriffen</i> )
24. Folge:	„Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2016“. 2016.	<i>Print: Euro 60,00</i>

**Arbeitsbehelfe, Regelblätter sowie Publikationen der Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen sind zu beziehen über: Austrian Standards plus Publishing, 1020 Wien, Heinestraße 38, Tel. 01/21300-444, Fax DW 818, sales@as-plus.at, [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at).**

## Merkblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

(Bis August 1992 als ÖWWV-Merkblätter erschienen)

ÖWAV-Merkblatt	Hygiene-Merkblatt für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen. 2004. ( <b>Gratisdownload</b> von <a href="http://www.oewav.at/publikationen">www.oewav.at/publikationen</a> )
ÖWAV-Merkblatt	Mindestanforderung für die Sicherheitsausrüstung im Kanalbetrieb. 2016. ( <b>Gratisdownload</b> von <a href="http://www.oewav.at/publikationen">www.oewav.at/publikationen</a> )
ÖWAV-Merkblatt	ÖPUL – Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung. Merkblatt für Landwirte und Kläranlagenbetreiber. 2000. <i>Print: Euro 1,20</i>
ÖWAV-Merkblatt	Personalbedarf für den Betrieb kommunaler biologischer Kläranlagen. 2008. ( <b>Gratisdownload</b> von <a href="http://www.oewav.at/publikationen">www.oewav.at/publikationen</a> )
ÖWAV-Merkblatt	Private Hallen- und Freischwimmbäder – Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser. 2011. ( <b>Gratisdownload</b> von <a href="http://www.oewav.at/publikationen">www.oewav.at/publikationen</a> )
ÖWAV-Merkblatt	Rufbereitschaftsdienste für kommunale Abwasseranlagen (Kanalisations- und Kläranlagen). 2011. ( <b>Gratisdownload</b> von <a href="http://www.oewav.at/publikationen">www.oewav.at/publikationen</a> )
ÖWAV-Merkblatt	Schadstoffausbreitung im Kanalnetz – Kooperation mit Einsatzkräften. 2015. ( <b>Gratisdownload</b> von <a href="http://www.oewav.at/publikationen">www.oewav.at/publikationen</a> )
ÖWAV-Merkblatt	Zivil- und strafrechtliche Haftung und Verantwortung in Wasser-, Abwasser- und Abfallverbänden. 2006. ( <b>Gratisdownload</b> von <a href="http://www.oewav.at/publikationen">www.oewav.at/publikationen</a> )

### ÖWAV-Umweltmerkblätter

(zuvor als ÖWAV-WIFI-Umweltmerkblätter erschienen)

- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Autobus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Autoverwertungsbetriebe. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Betreiber von Campingplätzen. 2005.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Frächter. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe. 2009.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Holz bearbeitende Betriebe. 2005.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Kfz-Freiwashplätze und Waschanlagen. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Kfz-Werkstätten. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für kleine Molkereien und Käsereien. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für kleine Schlachtbetriebe und Fleischer. 2005.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für die Lagerung von Chemikalien in Betrieben. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Lkw-Washplätze. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Malerbetriebe. 2008
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Metall verarbeitende Betriebe. 2011.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Sägewerke. 2005.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Tankstellen. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für temporäre Nassholzlager. 2016.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt Umweltschutz im Bürobetrieb. 2010.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Weinbau und Weinkellereien. 2004.
- ÖWAV-Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen. 2008.

**ÖWAV-Umweltmerkblätter stehen auf [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen) zum Gratisdownload zur Verfügung.**